

Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651 9776-0
Telefax 0651 9776-330
Landentwicklung-
Mosel410@dlr.rlp.de
www.dlr-mosel.rlp.de

20.04.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon
71007-HA10.2. ORD Bitte immer angeben!		Ulrich Klein ulrich.klein@dlr.rlp.de	0651 9776-225

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Esingen-Helfant; Flurbereinigungsplan/Zusammenlegungsplan, Nachträge, Spruchstelle/OVG

L a d u n g zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes Esingen-Helfant, Landkreis Trier-Saarburg

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Esingen-Helfant, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794

**am Dienstag, den 22.05.2012, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Jugend- und Bürgerhaus „Haus Helifelt“, Im Eck, 54439 Palzem-Helfant**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR – Mosel, Dienstszitz Trier werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 22.05.2012 um 14.00 Uhr
im Jugend- und Bürgerhaus „Haus Helifelt“, Im Eck, 54439 Palzem-Helfant**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan Esingen-Helfant wurde aufgestellt,

1. zur Behebung der von einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche;
2. zur Erledigung von Anträgen, die dem Zweck des ländlichen Bodenordnungsverfahren dienen;
3. zur Übernahme von Eigentumsveränderungen im Alten Bestand, soweit sie noch nicht bei der Abfindung berücksichtigt wurden und daher eine Änderung der Abfindung begründen (auch Belastungen);
4. zur Behebung offenkundiger Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsplan gem. § 132 FlurbG;
5. zur Löschung von Vorbehalten in Gliederungspunkt 5.1.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am **22.05.2012** vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR in Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vor dem Anhörungstermin am 22.05.2012 beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages I zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Esingen-Helfant, Herrn Franz-Josef Reuter, Brückenstr. 8, 54439 Palzem-Helfant oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden.

- III. Jeder von dem Nachtrag I unmittelbar betroffene Beteiligte erhält mit der Ladung einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungs-gemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Ei-gentumsunterlagen des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 1“ kenntlich gemacht.

- IV. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:**

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers ein- getragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch einge- tragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereini- gungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grund- besitzes.

- V. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.07.2010 und die Überleitungsbestimmun- gen vom 10.06.2010 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf das Jahr 2012, auf den neuen Planempfänger über.
- VI. Die im Nachtrag festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Aufforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Trier, den 20. April 2012

DLR – Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

Gez. Manfred Heinzen

(Siegel)